

STATUTEN

1. NAME UND SITZ

Der «Förderverein Geburtshaus Zürcher Oberland» ist ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bäretswil ZH.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt, das Geburtshaus Zürcher Oberland in Bäretswil ideell und finanziell zu unterstützen.

3. MITTEL

Der Förderverein kann sämtliche Geschäfte tätigen, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.

Der Verein finanziert sich durch die Mitgliederbeiträge. Er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen oder weitere Einnahmequellen aktivieren, wie zum Beispiel:

- Eintrittsgelder bei Veranstaltungen
- Spenden oder Finanzierungsaktionen

Die Mittel werden zur Unterstützung des Geburtshauses Zürcher Oberland Bäretswil verwendet. Über Zweck und Höhe dieser Gelder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Des Weiteren dient das Geld der finanziellen Unterstützung werdender Mütter resp. Familien in engen finanziellen Verhältnissen. Ihnen kann ein Betrag gutgesprochen werden, der den Aufenthalt im Geburtshaus Zürcher Oberland ganz oder teilweise ermöglicht. Die Handhabung wird im internen Reglement „Beirat für Unterstützungsanträge“ festgelegt, welches von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

4. HAFTUNG

Für den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

6. AUSSCHLUSS

Bei Nichtbegleichung des Mitgliederbeitrages im laufenden Vereinsjahr erfolgt der Ausschluss per Ende dieses Vereinsjahres.

7. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ein Mal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt spätestens 20 Tage im Voraus.

Eine ausserordentliche MV kann jederzeit von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder vom Vorstand verlangt werden und wird von diesem einberufen.

Anträge, welche an der MV zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, sind dem Vorstand bis 40 Tage vor der MV einzusenden. Später eintreffende Anträge können nur mit Einverständnis des Vorstandes der MV vorgelegt werden. Konnte der Antrag nicht ordnungsgemäss traktandiert werden, kann die MV über das Geschäft nur entscheiden, wenn sie vorgängig Eintreten bzw. Ergänzung der Traktandenliste beschlossen hat.

Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen für eine Amtsdauer von einem Jahr;
- Abnahme des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung;
- Abnahme der Jahresrechnung und der Rechnungsrevision sowie Decharge Erteilung an die Verantwortlichen.
- Genehmigung des vom Vorstand erstellten Budgets;
- Beschlussfassung über den Mitgliederbeitrag jeweils für ein Jahr (nur bei Änderung der Beitragshöhe!)
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (der Ausschluss muss nicht begründet werden);
- Erlass und Änderung des Reglementes „Beirat für Unterstützungsanträge“
- Wahl des Beirates
- Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Beirates
- Bei Statuten- oder Zweckänderungen des Vereins oder dessen Auflösung, müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einverstanden sein. Der Beschluss ist nur gültig, wenn der neue Statutenvorschlag den Mitgliedern vor der Versammlung verschickt wurde.

9. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Eine Gesellschafterin des Geburtshauses Zürcher Oberland hat das Recht auf einen Sitz im Vorstand.

Die Tätigkeiten des Vorstandes sind insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereines
- Vertretung nach aussen
- Erstellung des jährlichen Budgets sowie des Jahresberichtes
- Festlegung der Ausgestaltung der Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks
- Übertragung einzelner Arbeitsbereiche oder Aktionen an Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder oder Drittpersonen

- Von den Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle zu erstellen

Zeichnungsberechtigt für den Verein ist die Präsidentin gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr. Den Vorstandssitzungen kann jedes Vereinsmitglied mit beratender Stimme beiwohnen.

10. RECHNUNGSREVISION

Die Rechnungsrevision wird durch zwei RevisorInnen durchgeführt. Sie prüfen die Buchführung und Jahresrechnung und legen der ordentlichen MV Bericht über die Abnahme der Rechnung vor.

Die RevisorInnen werden jährlich von der MV gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Für dieses Amt ist eine Vereinsmitgliedschaft nicht zwingend.

11. BEIRAT

Der Vorstand kann die Einsetzung eines Beirates beschliessen. Dieser dient der fachlichen Unterstützung des Vereins.

12. AUFLÖSUNG

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen allfällig verbleibendes Vermögen dem Geburtshaus Zürcher Oberland zu übertragen.

13. VEREINSGRÜNDUNG

Der Verein wurde am 29. Juni 1995 gegründet.

Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 22. März 2007 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 2. März 2000 und treten sofort in Kraft.

Wald, den 22. März 2007

Präsidentin

Vorstandsmitglied

Yvonne Hänseler

Regula Spahn